

**Ordnung zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen  
Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002 vom  
08.08.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen  
Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002 (AB Uni 9/2004) wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002 (AB Uni 9/2004) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.  
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s